







Erläuterungen zur Verordnung über die Elternmitwirkung an den Schulen der Einwohnergemeinde Bolligen

vom 1. Januar 2012

Erläuterungen zur Verordnung über die Elternmitwirkung an den Schulen der Einwohnergemeinde Bolligen

1. Allgemeine Hinweise

Grundsätze

Die zunehmende Individualisierung und die damit einhergehende Vielfalt der Wertvorstellungen und Werthaltungen in unserer Gesellschaft erfordert von der Schule und von den Eltern die Bereitschaft, Fragen der Erziehung im Rahmen der schulischen Ausbildung gemeinsam zu erörtern. Dabei ist es wichtig, Rollen und Verantwortungen sowie Rechte und Pflichten aller Beteiligten zu klären. Ein transparenter, konstruktiver und partnerschaftlicher Informationsaustausch und eine ebensolche Konfliktlösung soll die gemeinsame Verantwortung für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen stärken. Im Vordergrund steht dabei die offene, spontane Zusammenarbeit.

Die Eltern

Die Eltern übernehmen die Verantwortung für die Erziehung der Kinder und treffen unter Einbezug deren eigener Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen. Sie haben ihnen eine angemessene, den Fähigkeiten und Neigungen entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen (Art. 302 ZGB). Zu diesem Zwecke arbeiten sie mit der Schule zusammen und unterstützen diese in ihren Bemühungen. Sie haben ein Recht auf Information und Anhörung (Art. 31 VSG – Anhang 3).

Die Lehrkräfte

Die Lehrerinnen und Lehrer übernehmen die Verantwortung für die schulische Ausbildung. Sie sind pädagogisch und didaktisch geschulte Fachpersonen und erfüllen ihren Auftrag gemäss den Bildungszielen der Volksschule und den gesetzlich festgelegten Grundsätzen. Sie übernehmen die Verantwortung für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit und während besonderen Schulanlässen. Sie arbeiten dabei mit den Eltern zusammen.

Die Schulleitung

Die Schulleitung ist verantwortlich für die administrativen, organisatorischen und personellen Belange der Schule. Sie vertritt diese nach aussen. Ihr obliegt die pädagogische Führung der Schule.

Die Bildungskommission

Die Bildungskommission ist die unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Schule. Sie ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung der Schule. Sie wacht über die Erfüllung der Pflichten der Gemeinde im Schulwesen.

Die Fachausschuss Vernetzung

Der Fachausschuss Vernetzung (Art. 25 Bildungsreglement) besteht aus Mitgliedern der Schule, der Jugendarbeit, der Sozialen Dienste und der öffentlichen Sicherheit. Er koordiniert die Massnahmen zum Wohle des Kindes in Schule und Freizeit. Er orientiert sich an den Grundsätzen der BOLLIGER-CHARTA.CH (Anhang 4).

Das Schulinspektorat

Dem Schulinspektorat obliegt die Beratung und die kantonale Aufsicht über die Volksschule. Es ist zuständig für fachliche und pädagogische sowie für übergeordnete schulorganisatorische Fragen.

2. Organisation der Elternmitarbeit und Elternmitwirkung

Organisationsformen

Die Zusammenarbeit Eltern-Schule wird auf folgenden Ebenen organisiert:

- auf Klassenebene durch Einzelgespräche, Elternabende (Elternversammlung) und schriftliche Informationen
- auf Schulebene durch den Elternrat, Anlässe des Elternrates, Informationsveranstaltungen der Schule und durch schriftliche Informationen
- auf Behördenebene durch Kontakt der Bildungskommission mit dem Elternrat, durch Anhörung der Elternstandpunkte durch die Bildungskommission oder die Schulleitung und durch schriftliche Informationen.

3. Organe und ihre Aufgaben

Elternvertreterinnen Elternvertreter

Die Eltern einer Klasse wählen zu Beginn des Schuljahres die Elternvertretung. Die Eltern der Schülerinnen und Schüler sind als Elternvertreterinnen und Elternvertreter wählbar. Lehrkräfte der Schule Bolligen sowie Mitglieder der Schulbehörden sind nicht wählbar.

Die Funktion als Elternvertretung erfolgt ehrenamtlich. Anlässlich des Elternabends im ersten Quartal wird pro Klasse eine Person als Elternvertretung gewählt. Doppelvertretungen aus einer Klasse sind möglich, jedoch haben sie gemeinsam nur ein Stimmrecht. Die Amtszeit dauert grundsätzlich so lange, wie die Klassenlehrperson für die Klasse zuständig ist. Ein Rücktritt ist in der Regel nur auf Ende eines Schuljahres möglich; eine notwendige Ersatzwahl findet im ersten Quartal statt. Stellt sich in einer Klasse niemand für dieses Amt zur Verfügung, bleibt die Vertretung vorläufig vakant. An einem nächsten Elternabend wird nochmals eine Vertretung gesucht.

Die als Elternvertreterinnen oder Elternvertreter bezeichneten Personen sind Bindeglied zwischen Schule und Elternhaus. Sie vertreten die Eltern einer Klasse im Elternrat. Sie informieren Eltern und Lehrkräfte über die im Elternrat behandelten Themen.

Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter haben die Möglichkeit, Themen, die die ganze Klasse betreffen, in Absprache mit der Klassenlehrperson für Elternabende zu traktandieren.

Elternrat

Die Vertreterinnen und Vertreter der Klassen bilden den Elternrat. Die Schulleitung beruft eine erste konstituierende Sitzung ein. Die folgenden Sitzungen des Elternrates werden durch die oder den Vorsitzenden selbständig organisiert. Sie finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal jährlich. Sie können auch durch die Bildungskommission oder durch die Schulleitung angeregt werden. An den Sitzungen des Elternrates nehmen die Schulleitung und ein Mitglied der Bildungskommission teil.

Der Elternrat behandelt Themen, die sich bei den Elternabenden der einzelnen Klassen als wichtig und die Schule als Gesamtes betreffend erwiesen haben oder die ihm von der Bildungskommission oder der Schulleitung zur Bearbeitung übertragen werden. Daneben bearbeitet er selbst gewählte Themen, für welche eine Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern von Bedeutung ist. Er erarbeitet Vorschläge zuhanden der Bildungskommission oder der Schulleitung. Bei Bedarf vertritt er die Meinung des Elternrates an der Sitzung der Bildungskommission.

Anlässe des Elternrates

Die Anlässe des Elternrates dienen in erster Linie dem gegenseitigen Kennen lernen und dem Gedankenaustausch. Die Organisation und Leitung obliegt dem Elternrat. Er arbeitet mit der Schulleitung zusammen. Ein Anlass des Elternrates findet einmal im Semester statt. Eingeladen sind die Eltern der Schule, die Mitglieder der Bildungskommission, die Lehrkräfte und weitere Interessierte.

4. Besonderes

Anhörung Die Eltern haben das Recht, ihre persönlichen Anliegen der Lehrer-

schaft vorzutragen. Das Vorgehen regelt der Anhang 1 "Anhörungs-

recht der Eltern".

Information Die Schulleitung und die Lehrerschaft informieren die Eltern in geeig-

neter Form über die Vorhaben und Aktivitäten der Schule und der

einzelnen Klassen (siehe Anhang 2).

Unterstützung Die Eltern unterstützen die Schule, insbesondere die Lehrerschaft, in

ihren Bestrebungen, ihren Auftrag zu erfüllen. Sie helfen mit, die gesetzlichen Vorgaben und die internen Regelungen im Schulbetrieb

und bei besonderen Schulanlässen umzusetzen.

5. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Die Erläuterungen gelten per 1. Januar 2012.

Für das Ressort Bildung und Kultur Für die Lehrerschaft

Sig. Jon Duri Tratschin Sig. Peter Sahli

Sig Walter Huldi

Anhang 1: Anhörungsrecht der Eltern

Anhang 2: Informationskonzept der Schulen Bolligen

Anhang 3: Gesetzliche Grundlagen Anhang 4: BOLLIGERCHARTA.CH

Anhörungsrecht der Eltern

Vorbemerkungen

Schule halten ist konflikträchtig. Konflikte gehören zum Alltag. Sie werden häufig durch Missverständnisse oder verschiedene Vorstellungen und Interessen der Beteiligten ausgelöst. Oft ist daher nicht die Schuldfrage zu klären, sondern der Dialog der Betroffenen über die unterschiedlichen Wahrnehmungen und Interessen zu führen.

Allgemeine Grundsätze

- Auftretende Probleme, sofern sie als wichtig erachtet werden, sind frühzeitig anzugehen.
- Alle Beteiligten gehören an einen runden Tisch und sind bestrebt, konstruktive Lösungen zu finden.

Vorgehen bei Kritik gegenüber Lehrkräften

- Schritt: Schüler/Eltern wenden sich an die betroffene Lehrkraft und suchen nach einer einvernehmlichen Lösung. Vorgängig sind die Klassenlehrkraft und die Schulleitung zu orientieren.
- 2. Schritt: Kommt keine Lösung zustande, findet ein Gespräch unter Leitung der Schulleitung statt.
- 3. Schritt: Kann keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, reichen die Eltern über die Schulleitung eine schriftliche Beschwerde ein:
 - a) bei fachlicher, pädagogischer Kritik zuhanden des Schulinspektors
 - b) bei schulorganisatorischer Kritik zuhanden der Bildungskommission.

Die betroffene Lehrkraft wird durch die Schulleitung unverzüglich orientiert und erhält eine Kopie der Beschwerde.

4. Schritt: Die zuständige Behördeninstanz behandelt die Beschwerde und entscheidet über das Vorgehen. Beide Seiten haben das Recht auf Anhörung. Die zuständige Instanz informiert beide Seiten über den gefällten Entscheid.

Weitere Schritte richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtspflege gemäss Art. 72 Volksschulgesetz des Kantons Bern.

Informationskonzept der Schulen Bolligen

Zielsetzung:

- Den Informationsaustausch zwischen den Eltern, den Schülerinnen und Schülern, den Lehrkräften und den Behörden fördern.
- Die pädagogischen Anliegen und die Tätigkeiten der Schule einer breiten Öffentlichkeit zugänglich und verständlich machen.

Organ	Botschaft	Empfänger	Wer?
Schulprospekt	Schulleitbild	Eltern	Schulleitung
(Dauerprospekt)	Schulstruktur	Schülerinnen und Schüler	
	Spez. Angebot der Schule	Behörden	
Schülerverzeichnis	Allgemeine Informationen:	Vertragsgemeinden Eltern	Schulsekretariat
Schalerverzeichnis	Ferienordnung	Schülerinnen und Schüler	unterstützt durch
	Absenzenordnung	Behörden	Schulleitungen
	Schularzt, -zahnarzt	(Verteilung durch Schüler)	
Homepage	Beschreibung der Schule	Eltern	Schulleitung und
	Organisation, Leitbild, Modell	Schülerinnen und Schüler	Lehrerschaft
	Lehrer- und Klassenlisten	Behörden	Schülerinnen und
	Stunden-, Jahres-, Ferienplan	Interessierte	Schüler
	Regelungen, Schulangebote		Mitglieder Elternrat
	Aktuelle Themenbeiträge Fenster Elternrat		Bildungskommission
	Links zu and. Organisationen		
	E-Mail-Formular zur SL		
Informationsveran-	Übertrittsverfahren	Eltern	Schulleitung in Zu-
staltungen	Bildungswege im Kt. Bern	Schülerinnen und Schüler	sammenarbeit mit
(nach Bedarf)	Wege zur Maturität		den Lehrpersonen
	Schullaufbahnentscheide		
Elterinformationen	Berufswahlvorbereitung	Eltern einer Klasse	Klassen- und Fach-
	Ziele und Inhalte des Unter-		lehrpersonen
	richts, Lager, Besondere An-		ev. Schulleitung
	lässe Pendente Themen		
Einzelgespräche	Schullaufbahnentscheide	Einzelne Eltern mit oder	Klassen- und Fach-
Linzeigespraene	Berufswahl	ohne Kinder	lehrpersonen
	Wahl des Fächerkanons		
	Besondere Situationen		
	Sprechstunden		Schulleitung
	Einzelberatungen		
Rundschreiben	Spezielle Anlässe der Klassen		Klassenlehrpersonen
(je nach Bedarf)	Allgemeine schulorganisatori-	Schülerinnen und Schüler	Schulleitung
	sche Informationen		
	Einladung Schulanlässe Jahresplanung (Termine)		
	Skilager		
	Freifächerangebot		
	10. Schuljahr		
	Zwischenzeugnisse		
Medien	Operative Mitteilungen	Eltern, Behörden, übrige	Schulleitung
(Bantiger, Anzeiger,	Ausstellungen, Schlussfeiern,	Bevölkerung, Ehemalige	Schulsekretariat
Grauholzzeitung, In-	Besuchstage, Schulbeginn,		
ternet, Flyer)	Ferienordnung, schulfreie		
	Tage Strategische Mitteilungen		Bildungskommission
			Gemeinderat
Schulbesuche	Einblick in den Schulalltag	Eltern	Schulleitung
(Besuchstage /Einzel-		Ehemalige	Klassen- und Fach-
besuche)		Bildungskommission	lehrpersonen
Anlässe des	Information	Eltern, Behörden, Lehrer	Elternrat
Elternrates	Diskussion		(SL, Eltern)
	Gedankenaustausch		

Gesetzliche Grundlagen

Volksschulgesetz des Kantons Bern (VSG)

Art. 31

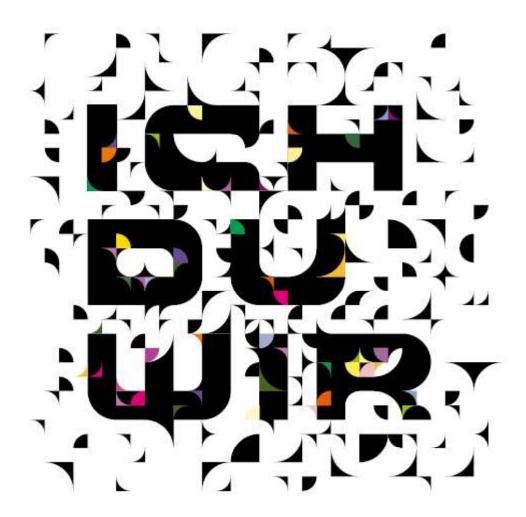
Zusammenarbeit, Elternmitsprache

- ¹ Die in diesem Gesetz den Eltern übertragenen Rechte und Pflichten werden durch die im Zivilgesetzbuch bezeichneten Personen und nach dessen Bestimmungen ausgeübt.
- ² Schulkommission, Schulleitung, Lehrerschaft und Eltern sind gegenseitig zur Zusammenarbeit verpflichtet.
- ³ Die Eltern sind von der Schule regelmässig und in angemessener Weise über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder sowie über wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht und dem Schulbetrieb zu informieren.
- ⁴ Die Eltern werden einzeln oder als Gesamtheit auf ihr Verlangen durch die betreffenden Lehrkräfte, die Schulleitung oder die Schulkommission angehört und beraten. Sie haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder gelegentlich zu besuchen. Im besonderen besteht die Informations- und Anhörungspflicht der Schule gegenüber den Eltern während des Vorbereitungsverfahrens zu Übertritten und bei Übertrittsentscheiden innerhalb der Volksschule.
- ⁵ Die Gemeinde kann weitere Formen der Mitsprache und Mitwirkung der Eltern vorsehen.

Bildungsreglement der Einwohnergemeinde Bolligen (BiR)

Elternmitwirkung

Art. 20 Gemäss Art. 31 des VSG sind Schulkommission, Lehrerschaft und Eltern zur gegenseitigen Zusammenarbeit verpflichtet. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.



BOLLIGERCHARTA.CH

ICH - Offen und Ehrlich

Wir sind ehrlich in dem wir zeigen wer wir sind und was wir denken. Wir sind offen gegenüber Neuem und Anderem und schaffen dadurch Vertrauen.

DU - Wertschätzung und Vertrauen

Wir geben einander Raum und Zeit zur Entwicklung und zum Leben in der Gemeinschaft. Wir achten und vertrauen einander.

WIR - Verantwortung und Verbindlichkeit

Wir handeln verantwortlich gegenüber Mensch und Umwelt.

Wir halten uns an Gesetze und Abmachungen, sie geben uns Halt und Sicherheit.